

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN DEN GEWÄSSERBEREICHEN FÜR DEN FISCHSCHUTZ (NO-KILL) – STREIFEN „A“

ART. 1 – FÜR DAS ANGELN VORGESEHENE GEWÄSSERBEREICHE

Die vorliegende Regelung erlaubt das im No Kill auszuübende Fliegenfischen in den folgenden Gewässerbereichen:

1. Fluss Adda: von der Brücke von Boffetto (Piaveda) bis zur Brücke von Navetto (Faedo);
2. Fluss Adda: 250 m von der Brücke von Traona das Tal hinab bis 150 m den Berg hinauf von der Mündung in den ehemaligen Wasserablauf Enel (Wasserkraftwerk);
3. Bach Masino: von der Brücke Militare (ca. 1,8 km das Tal hinab von dem Dorf Cataeggio) bis zum Tunnel der Landstraße („strada provinciale“) Richtung Valmasino;
4. Fluss Mera: von der Brücke von Gordona bis zur Brücke S. Pietro. **Hinzu kommt der letzte Abschnitt des Baches Mengasca von seiner Mündung bis zum Abfluss des Kraftwerkes von Casletto.**

ART. 2 – ZUGELASSENE FISCHER

Das Sportfischen in den Gewässergebieten der Streifen „A“ ist den Fischern erlaubt, die nicht nur im Besitz sind von einem für die Region Lombardei gültigen Fischerlizenz, sondern auch von einem der im Art. 1 der allgemeinen Regelung angegebenen Erlaubnisse, und zwar von einem der folgenden:

- **Saisonierlaubnis „PLUS NO KILL“** (gültig auch für alle Gewässerbereiche normaler und spezieller Bedingung außer denen der Streifen „D“);
- Jahresabonnement für Gewässerbereiche der Streifen „A“ (für die Mitglieder dieser Saison reserviert);
- Saisonierlaubnis für Kinder und Jugendlichen, sofern sie den für die Zulassung in die Gewässerbereiche benötigten, von der UPS ausgestellten Stempel ausweist;
- **Tageserlaubnis für die Streifen „A“**, für die Mitglieder dieser Saison reserviert
- **Tageserlaubnis für die Streifen „A“**, für die Fischer, die im Besitz einer regionalen Lizenz für Nicht-Mitglieder dieser Saison sind, welche für alle Gewässergebiete normaler und spezieller Bedingung außer denen der Streifen „D“ gültig ist.

Art. 3 – ERLAUBTE ANGELGERÄTE

Das Angeln ist nur mit Einsatz von Schwimmer (zusammen mit **secca / sommersa** Fliegenköder, **ninfa** oder streamer), tenkara oder valesiana erlaubt. Die Verwendung von Silikonködern oder von „strike indicators“ ist verboten.

Im Gewässerbereich von Piaveda ist das Fischen nur mit EINEM EINZIGEN Fliegenköder, ninfa oder streamer auszuüben. Der Köder muss auf einem einzelnen Angelhaken ohne Widerhaken montiert sein und einen maximalen Öffnungsgrad von 8 mm (wie im nachfolgenden Beispiel) besitzen. Die gesamte Dimension des Fliegenköders darf die legale Größe von 4 cm nicht überschreiten.

MAXIMALE DIMENSION
DES GESAMTEN
FLIEGENKÖDERS 4 cm.

Art. 4 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS ANGELN UND ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

Von der Eröffnung der Angelsaison an ist das Sportfischen montags, mittwochs, samstags und sonntags ab 7:00 Uhr morgens bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Der erlaubte Zeitraum für das Angeln endet **am dritten Sonntag im Oktober**, abgesehen von möglichen zukünftigen Ausnahmeregelungen seitens der Disziplinarkommission der UPS.

Ab dem Anfang der Angelsaison bis zur Öffnung des Fischens von Äschen ist der Eintritt ins Wasser strikt nur bis zum Schenkelstiefel erlaubt und das Waten ist verboten. Nach der Öffnung des Fischens von Äschen bis zum Ende der Angelsaison ist der Eintritt ins Wasser erlaubt.

Art. 5 – FREILASSUNG DES GEFANGENEN FISCHES

Aller gefangener Fisch jeglicher Art und Maß ist freizulassen. Dabei ist die Verwendung des eigenen Einzelkeschers obligatorisch, um den Fisch so schnell wie möglich und mit besonderer Aufmerksamkeit freizulassen.

Bei Fang und Freizulassung des Fisches ist es notwendig, ihn nicht aus dem Wasser zu ziehen. Falls der Angelhaken im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Fisch den Mund offen hat, sind keine weiteren Maßnahme vorzunehmen, als den Haken zu lösen. Falls der Angelhaken nicht im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Mund des Fisches geschlossen ist, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelschnur durchzuschneiden, der sich in unmittelbarer Nähe zum Mund des Fisches befindet.

Art. 6 – REGELUNG FÜR DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

Um eine übermäßige Konzentrierung von Fischern zu vermeiden, ist die Anzahl der Zugänge zu den Gewässerbereichen pro Angeltag begrenzt, und zwar mit den folgenden Beschränkungen:

- Fluss Adda (Piateda): max. 60 Fischer;
- Fluss Adda (Traona): max. 40 Fischer;
- Bach Masimo: max. 30 Fischer;
- Fluss Mera: max. 40 Fischer.

Alle Fischer im Besitz der Erlaubnis für den Zugang zu den Gewässerbereichen spezieller Bedingung müssen sich registrieren, indem sie dort Folgendes eintragen: die eigene Fischernummer (Fischer mit Saisonurlaubnis) bzw. die Erlaubnisnummer (Fischer mit Tagesurlaubnis).

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN DEN VON SPEZIELLER BEDIGUNG BETROFFENEN GEWÄSSERBEREICHEN – STREIFEN „B“ und „C“

ART. 1 – FÜR DAS ANGELN VORGESEHENE GEWÄSSERBEREICHE

Die vorliegende Regelung erlaubt das Angeln in den folgenden Gewässerbereichen:

NO-KILL-GEBIETE FÜR DEN FISCHSCHUTZ DER STREIFEN „B“ – NUR FLIEGENFISCHEN MIT SCHWIMMER „FLY LINE“, tenkara oder valesiana **bei Bezahlung zusätzlicher Erlaubnisse**

1. Bach Viola: von der Überquerung bei der Sammelleitung von Isolaccia bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Cadangola, letzterer im Gebiet 500 m den Berg hinauf bis zur zweiten Brücke des Radwegs;
2. Fluss Adda: von der Furt das Tal hinab (Zusammenfluss mit Bach Massaniga) bis zur Sperre „Corten-Val Pola“;
3. Fluss Adda: von der Sperre A2A (Grosio) den Berg hinauf bis zur Höhe des Turmes der Pfarrkirche von Grosio;
4. Bach Liro: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Bondeno/Vizziola das Tal hinab bis zur Sperrung des Dorfes Lirene;
5. Bach Scalcoggia (Valchiavenna): von 500 m den Berg hinauf von dem Zusammenfluss mit dem Bach Emet bis zur Brücke Val Cava (**Öffnung am ersten Sonntag im Juni**).

NO-KILL-GEBIETE FÜR DEN FISCHSCHUTZ DER STREIFEN „B“ – NUR FLIEGENFISCHEN MIT SCHWIMMER „FLY LINE“, tenkara oder valesiana **ohne Bezahlung zusätzlicher Erlaubnisse**

1. **See Turchino (Foscagnopass)**
2. Fluss Adda: von dem Sportplatz bis zur Brücke Foro Boario (Strecke durch die Stadt Tirano);
3. Bäche Lanterna-Mallero (Gebiet Chiesa in Valmalenco): von der Holzbrücke Lokalität Vassalini (Bach Lanterna) bis 50 m das Tal hinab vor der ersten Sperre Lokalität Castelasch (klar angezeigt);
4. Fluss Mera: von der Brücke bei dem Gebäude der Guardia di Finanza (Finanzpolizei) bis zur Brücke Consoli Chiavennaschi;
5. Val Loga: von der Quelle bis zur ersten Brücke den Berg hinauf des Auffangbeckens von Montespluga. (**ab dem 1. Juli wird dieser Bereich das Tal hinab bis zur Mündung ins Wasserbecken ausgedehnt**);
6. Fluss Adda: von der Brücke San Rocco bis zur Brücke von Bolladore.
7. Torrente Vallaccia: von der Brücke Da Rez (SS 301) bis zum Einlauf des Baches, der sich den Berg hinauf oberhalb des Stadtviertels Vallaccia befindet.

GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „C“ – RESERVIERT FÜR DAS FLIEGENFISCHEN MIT VERPFLICHTENDER AUFNAHME DES FISCHES

1. Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Poschiavino bis zur Brücke von Stazzona;
2. Fluss Adda: von dem Sozialzentrum von Tresenda das Tal hinab bis zur Lokalität Pescèe;

GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „C“ – RESERVIERT FÜR DAS FLIEGENFISCHEN, MOTTENFISCHEN, SPINNING UND ANGELN MIT FLIEGENSATZ MIT VERPFLICHTENDER AUFNAHME DES FISCHES

1. Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach „Malleretto“ (d.h. von dem ehemaligen Steinbruch Rebai das Tal hinab = Westliche Einfahrt der Umgehungsstraße von Sondrio) bis zur Brücke von Caiolo.
2. Fluss Adda: von der Brücke von S. Giacomo di Teglio bis zu Lokalität Nigola (mit künstlichem Uferbereich);
3. Fluss Mera: von der Brücke von San Pietro bis zur Ponte Nave (max. 2 Bachforellen pro Tag).
4. Fluss Spoel: von der Brücke Bondi bis zu seiner Mündung in den Lago di Livigno (mit dem Verbot des Mottenfischens);

ART. 2 – ZUGELASSENE FISCHER

Das Sportfischen in den Gewässergebieten der Streifen „B“ und „C“ ist den Fischern erlaubt, die nicht nur im Besitz sind von einer für die Region Lombardei gültigen Fischerlizenz, sondern auch von einer der im Art. 1 der allgemeinen Regelung angegebenen Erlaubnisse, und zwar von einer der folgenden:

- Saisonerlaubnis „PLUS NO KILL“;
- Saisonerlaubnis für Kinder und Jugendlichen, sofern sie den für die Zulassung in die Gewässerbereiche benötigten, von der UPS ausgestellten Stempel ausweist;
- Jahresabonnement für Gewässerbereiche der Streifen „B“ und „C“;
- Tageserlaubnis „NO KILL“.

Art. 3 – ERLAUBTE ANGELGERÄTE

Das Angeln ist mit Einsatz von Schwimmer (zusammen mit **secca / sommersa** Fliegenköder, **ninfa** oder streamer), tenkara oder valesiana erlaubt; in den Gewässergebieten der Streifen C für das Fliegenfischen mit echten oder künstlichen Ködern ist auch das Fischen mit jeweiligen Köder, tenkara, oder valesiana, das spinning und das Fischen mit dem Fliegensatz erlaubt (alle Köder müssen auf einen einzelnen Haken ohne Widerhaken reduziert werden).

Nach der Eröffnung des Fischens von Äschen ist das Mottenfischen – auch mit der Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken – erlaubt.

In diesen Gewässergebieten ist die Verwendung von Silikonködern erlaubt, sofern sie auf einer spezifischen Angelausrüstung für das spinning montiert sind. Der Angelschnur darf keinesfalls mit jeglicher Art von Ballast oder Blei beschwert werden.

Andere als die erwähnten Köder und Geräte sind in den Gewässerbereichen der Streifen „B“ und „C“ streng verboten.

Art. 4 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS ANGELN UND EINTRITT IN DIE GEWÄSSERBEREICHE

Von der Eröffnung der Angelsaison an ist das Sportfischen montags, mittwochs, samstags und sonntags von Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Der erlaubte Zeitraum für das Angeln endet **am dritten Sonntag im Oktober**, abgesehen von möglichen zukünftigen Ausnahmeregelungen seitens der Disziplinarkommission der UPS.

Ab dem Anfang der Angelsaison bis zur Öffnung des Fischens von Äschen ist der Eintritt ins Wasser strikt nur bis zum Schenkelstiefel erlaubt und das Waten ist verboten. Generell ist das Waten erlaubt, allerdings ist das Fischen während des Ablaufs dieser Tätigkeit streng verboten. Nach der Öffnung des Fischens von Äschen bis zum Ende der Angelsaison ist der Eintritt ins Wasser erlaubt.

Art. 5 – REGELUNG DER ANZAHL VON FANGBAREN FISCHEN, DEREN VERPFLICHTENDE EINTRAGUNG INS HEFT BZW. EVENTUELLE FREILASSUNG

Aller in den Gewässerbereichen der Streifen „B“ gefangener Fisch jeglicher Art und Maß ist freizulassen.

In den Gewässerbereichen der Streifen „C“ dürfen maximal 2 Fische pro Tag gefangen werden, davon maximal 1 Äsche. Diese Fänge sind in den entsprechenden Ausweisen für die Gewässer spezieller Bedingung einzutragen. Nach Erreichen der maximalen Fanganzahl pro Erlaubnis sind weitere Erlaubnisse erhältlich.

Die Äschen müssen in das saisonale Fischerheft eingetragen werden.

Für jeden Fisch sind das Fangdatum sowie das Gewässergebiet, wo der Fang stattgefunden hat, sofort mit der Verwendung eines Permanent-Kugelschreibers in das entsprechende Feld einzutragen. Außerdem ist die Fischart des gefangenen Fisches am entsprechenden Feld anzukreuzen.

Die minimale Maße fangbarer Forellen und Äschen ist 40 cm (vierzig).

Im Fall von mehreren, am gleichen Tag stattfindenden Angelausflügen darf der Fischer den gefangenen Fisch nicht zum neuen Angelort mit sich führen. Bevor er das Fischen erneut beginnt, muss er außerdem eine waagerechte Linie mit einem Permanent-Kugelschreiber nach der letzten Zeile ziehen, in welcher der letzte stattgefundene Fang eingetragen worden ist.

Bei der Freilassung des gefangenen Fisches ist die Verwendung des eigenen Einzelkeschers obligatorisch. Sowohl bei freiwilliger oder verpflichteter Freilassung des Fisches ist dieser so schnell wie möglich und mit besonderer Aufmerksamkeit freizulassen.

Bei Fang und Freizulassung des Fisches ist es notwendig, ihn nicht aus dem Wasser zu ziehen. Falls der Angelhaken im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Fisch den Mund offen hat, sind keine weiteren Maßnahme vorzunehmen, als den Haken zu lösen. Falls der Angelhaken nicht im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Mund des Fisches geschlossen ist, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelschnur durchzuschneiden, der sich in unmittelbarer Nähe zum Mund des Fisches befindet.

Art. 6 – AUSWEITUNGEN DER VORLIEGENDEN REGELUNG

Die vorliegende Regelung lässt sich, wenn möglich, auch auf die in der allgemeinen Regelung erwähnten Gewässerbereiche der Streifen „B“ mit kostenlosem Zugang anwenden.

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN DEN TOURISTISCHEN GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „D“

ART. 1 – FÜR DAS ANGELN VORGESEHENE GEWÄSSERBEREICHE

Die vorliegende Erlaubnis oder Abonnement erlaubt das Angeln in den folgenden Gewässerbereichen:

1. **Lac Salin Livigno (geöffnet von 18. Jun. bis 20. Sep.)**
2. Lago von Foscagno (Valdidentro) (**Öffnung am 7. Jun. 2020**);
3. Bach Frodolfo (Bormio): von der Sperre am Ufer Gembrasca bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Zebrù;
4. Fluss Adda: von der Brücke von Lovero (Tirano) bis zur Sperrung A2A;
5. Bach Mallerio (Chiesa in Valmalenco): von der Lokalität Curlo bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Lanterna (inklusive bis zum Ex-Spielplatz) (**geöffnet von 20. Jun. bis 30. Aug.**)
6. Bach Mallerio (Sondrio): den Berg hinauf von der ersten Sperrung unter dem Bahnübergang der SS. 38 (Staatsstraße) bis zur Eisenbahnbrücke;
7. Fluss Adda: von der Brücke von Ganda (Morbegno) bis zur Strecke zum Sportplatz von Campovico;
8. Fluss Mera (Chiavenna): von der Brücke Consoli Chiavennaschi 250 m das Tal hinab bis zur Sperrung ex-Agip;
9. Bach Scalcoggia (Madesimo): die Strecke durch die Stadt (von der Brücke neben dem Hotel Andossi bis zur Brücke neben den Grundschulen) (**geöffnet von 20. Jun. bis 30. Aug.**)

Art. 2 – ZUGELASSENE FISCHER

Nur die Mitglieder im Besitz von dem Saisonabonnement für die touristischen Gewässerbereiche der Streifen „D“ oder die Fischer im Besitz der Tagerlaubnisse für die touristischen Gewässerbereiche der Streifen „D“ sind zu den erwähnten Gewässergebieten zugelassen.

Art. 3 – ERLAUBTE FANGANZAHL

Das Abonnement erlaubt den Fang von insgesamt 15 Fischen mit maximaler Anzahl der Fänge pro Tag von 5 Fischen. Nach Erreichen der maximalen Fanganzahl ist ein weiteres Abonnement erhältlich. Die Tageserlaubnis gestattet den Fang von 5 Fischen am gleichen Tag.

In den touristischen Gewässerbereichen (Streifen „D“) ist die Aufnahme von eventuell gefangenen Äschen, marmorierten Forellen sowie von ihren Hybriden verboten.

Für jeden Fisch sind das Fangdatum, die fortschreitende Fanganzahl sowie das Gewässergebiet, wo der Fang stattgefunden hat, sofort mit der Verwendung eines Permanent-Kugelschreibers in das entsprechende Feld einzutragen. Außerdem ist die Fischart des gefangenen Fisches am entsprechenden Feld anzukreuzen. Im Fall einer Verletzung der vorliegenden Norm oder fehlender Eintragung des Fisches werden die auf den gefangenen Fisch bezogenen Stanzkarten entfernt.

Im Fall von mehreren, am gleichen Tag stattfindenden Angelausflügen darf der Fischer den gefangenen Fisch nicht zum neuen Angelort mit sich führen. Bevor er das Fischen wiederaufnimmt, muss er außerdem eine waagerechte Linie mit dem Permanent-Kugelschreiber nach der letzten Zeile ziehen, in welcher der letzte stattgefundene Fang eingetragen worden ist.

Beim Beenden des Fischens und Verlassen des Ortes muss der Fischer die Stanzkarten des Ausweises für die Gewässer spezieller Bedingung (“zone speciali”) entfernen und diese in den entsprechenden Kasten einwerfen.

Art. 4 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS ANGELN UND ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

In den Gewässerbereichen der Streifen „D“ ist das Sportfischen montags, dienstags, mittwochs, samstags und sonntags ab 7 Uhr bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

Mit der vorliegenden Regelung ist das Fischen auch nach dem allgemein gültigen Ende des Angeltages erlaubt, wenn die UPS entsprechend der Regelung explizit die Dauer des Angeltages verlängert. Während solcher eventuellen Verlängerungen sind die gefangenen Regenbogenforellen verpflichtend aufzunehmen, wenn deren Größe den minimalen Maßen für den Fang entsprechen. Alle weiteren Fischarten sind nach den im Art. 8 der allgemeinen Regelung angegebenen Vorsichtsmaßnahmen freizulassen.

Art. 5 – FISCHTECHNIKEN

Alle von der allgemeinen Regelung vorgesehenen Angeltechniken sind erlaubt.

Die allgemeine Regelung für das Angeln in den unter normaler Bedingung geregelten Salmonidengewässern der Provinz Sondrio ist auf der Webseite der UPS www.unionepescasondrio.it verfügbar sowie bei unserem Sitz und bei autorisierten Verkäufern der vorliegenden Erlaubnis erhältlich.